

Entwurf eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes

als Modellgesetz für
künftige Gesetzgebung

Projekt der vom DGVB e.V. drittmittelgeförderten
Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht
der Universität Kassel

Projektlaufzeit: 05.05.2025 - 15.07.2026

Projektmitwirkende:

Prof. Dr. Nikolaj Fischer (Leitung Forschungsstelle und Projekt)
Wiss. Mit. RAin Dr. Ulrike Lahnor (wiss. Projektmitarbeiterin)
VA Angela Jäger (bis 28.02.2026) (Projektassistenz)
VA Lara Fox-Hackert (ab 16.03.2026) (Projektassistenz)

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesentwurf der Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht	S. 1
A. Problem und Ziel	S. 1
B. Lösung	S. 4
C. Alternativen	S. 5
D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand	S. 6
E. Erfüllungsaufwand	S. 6
F. Weitere Kosten	S. 7
 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherstatusgesetz - GvStatG)	S. 8
Inhaltsübersicht zum Artikelgesetz (Gesetzestext)	S. 8
 Artikel 1: Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes	S. 9
Inhaltsübersicht zu Artikel 1	S. 9
 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	S. 11
§ 1: Zweck des Gesetzes	S. 11
§ 2: Allgemeine Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers	S. 11
§ 3: Dienstzuordnung und Amtsbezeichnungen im Gerichtsvollzieherdienst	S. 11
 2. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst	S. 12
§ 4: Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt	S. 12
§ 5: Status der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst	S. 12
§ 6: Zulassung zum Vorbereitungsdienst	S. 13
§ 7: Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	S. 13
 3. Abschnitt: Amtssitz, Zuständigkeit	S. 13
§ 8: Amtssitz	S. 13
§ 9: Zuständigkeit, Gerichtsvollzieherbezirk	S. 14
§ 10: Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle, Verteilung der Aufträge	S. 14
§ 11: Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner	S. 14
§ 12: Freiwillige Versteigerung	S. 14
§ 13: Prüfung der Zuständigkeit	S. 15
§ 14: Landesgesetzliche Regelungen	S. 15
 4. Abschnitt: Wirksamkeit der Geschäfte, Aufsicht	S. 15
§ 15: Wirksamkeit von Geschäften	S. 15
§ 16: Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers	S. 15
§ 17: Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienst	S. 15
 5. Abschnitt: Organisation des Geschäftsbetriebes	S. 16
§ 18: Organisation des Geschäftsbetriebes	S. 16
§ 19: Büroangestellte	S. 16

§ 20: Erreichbarkeit	S. 16
§ 21: Bürogemeinschaft	S. 17
§ 22: Pfandkammer	S. 17
§ 23: Landesgesetzliche Regelungen	S. 17
 6. Abschnitt: Aktenführung, Geschäftsbücher und Zahlungsverkehr	S. 17
§ 24: Aktenführung	S. 17
§ 25: Geschäftsbücher	S. 17
§ 26: Zahlungsverkehr	S. 17
§ 27: Geschäftsprüfung	S. 18
§ 28: Landesgesetzliche Regelungen	S. 18
 7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften	S. 18
§ 29: Übergangsregelung für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ohne Fachhochschulausbildung	S. 18
 Artikel 2: Änderung der Zivilprozessordnung	S. 19
 Artikel 3: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	S. 19
 Artikel 4: Inkrafttreten des Artikelgesetzes	S. 19
 Begründung	S. 20
A. Allgemeiner Teil	S. 20
I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen	S. 20
II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs	S. 21
III. Exekutiver Fußabdruck	S. 21
IV. Alternativen	S. 21
V. Gesetzgebungskompetenz	S. 21
VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen	S. 21
VII. Gesetzesfolgen	S. 22
1. Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung	S. 22
2. Nachhaltigkeitsaspekte	S. 22
3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	S. 22
4. Erfüllungsaufwand	S. 22
5. Weitere Kosten	S. 23
6. Weitere Gesetzesfolgen	S. 23
VIII. Befristung; Evaluierung	S. 23
 B. Besonderer Teil	S. 24
Zu Artikel 1 (Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes - GvStatG)	S. 24
Zu 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)	S. 24
Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)	S. 24
Zu § 2 (Allgemeine Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers)	S. 24
Zu § 3 (Zuordnung und Amtsbezeichnung im Gerichtsvollzieherdienst)	S. 25

Zu 2. Abschnitt (Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher)	S. 26
Zu § 4 (Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt)	S. 26
Zu § 5 (Status der Anwärtinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst)	S. 27
Zu § 6 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst)	S. 28
Zu § 7 (Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen)	S. 28
Zu 3. Abschnitt (Amtssitz, Zuständigkeit)	S. 28
Zu § 8 (Amtssitz)	S. 28
Zu § 9 (Zuständigkeit, Gerichtsvollzieherbezirk)	S. 28
Zu § 10 (Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle, Verteilung der Aufträge)	S. 29
Zu § 11 (Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner)	S. 29
Zu § 12 (Freiwillige Versteigerung)	S. 30
Zu § 13 (Prüfung der Zuständigkeit)	S. 30
Zu § 14 (Landesgesetzliche Regelungen)	S. 30
Zu 4. Abschnitt (Wirksamkeit der Geschäfte, Aufsicht)	S. 30
Zu § 15 (Wirksamkeit von Geschäften)	S. 30
Zu § 16 (Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers)	S. 30
Zu § 17 (Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienst)	S. 31
Zu 5. Abschnitt (Organisation des Geschäftsbetriebes)	S. 31
Zu § 18 (Organisation des Geschäftsbetriebes)	S. 31
Zu § 19 (Büroangestellte)	S. 31
Zu § 20 (Bürozeiten)	S. 32
Zu § 21 (Bürogemeinschaften)	S. 32
Zu § 22 (Pfandkammer)	S. 32
Zu § 23 (Landesgesetzliche Regelungen)	S. 32
Zu 6. Abschnitt (Aktenführung, Geschäftsbücher und Zahlungsverkehr)	S. 32
Zu § 24 (Aktenführung)	S. 32
Zu § 25 (Geschäftsbücher)	S. 32
Zu § 26 (Zahlungsverkehr)	S. 33
Zu § 27 (Geschäftsprüfung)	S. 33
Zu § 28 (Landesgesetzliche Regelungen)	S. 33
Zu 7. Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften)	S. 33
Zu § 29 (Übergangsregelung für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ohne Fachhochschulausbildung)	S. 33
Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)	S. 33
Zu § 753, neue Absätze 1a, 1b und 1c ZPO	S. 33
Zu § 753 Abs. 1a ZPO	S. 34
Zu § 753 Abs. 1b ZPO	S. 35
Zu § 753 Abs. 1c ZPO	S. 35
Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)	S. 35
Zu Artikel 4 (Inkrafttreten des Artikelgesetzes)	S. 36

Gesetzesentwurf

der Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherstatusgesetz - GvStatG)

A. Problem und Ziel

I. Aus (justiz-) rechtlicher Sicht sind die bisherigen Regelungen für den Gerichtsvollzieherberuf unvollständig.* Insbesondere sind der Status und die Ausbildung des wichtigsten Vollstreckungsorgans „Gerichtsvollzieherin und Gerichtsvollzieher“ bisher nur rudimentär geregelt, obwohl die Anforderungen durch die Zunahme an Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gestiegen sind. Vor allem mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2009 Teil I Nr. 48, S. 2258 ff., gemäß Art. 6 in Kraft getreten am 1. Januar 2013) sind den Gerichtsvollziehern weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen worden, wie die Ermittlung des Aufenthaltsortes und die Abgabe der Vermögensauskunft. Auch die zunehmende Digitalisierung im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) führt zu einer Änderung von Rechtsvorschriften, mit denen der Übergang von der Papierform zur digitalen Form ermöglicht werden soll (vgl. „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ vom 26. Mai 2026, BGBl. 2026 Teil I Nr. 152). Trotz zahlreicher gesetzgeberischer Initiativen fehlt es bislang an bundeseinheitlichen Regelungen, die zu einem Berufsbild „Gerichtsvollzieher“ führt, das nicht nur wie bislang über Fortbildungen erreicht wird, sondern über eine duale Gerichtsvollzieherausbildung, die ein Hochschulstudium durch praktische (Ausbildungs-) Phasen ergänzt.

II. Ziel des Entwurfs eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes ist es, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher durch bundeseinheitliche Vorgaben zu regeln. Darüber hinaus sollen insbesondere auch Regelungen getroffen werden, um den Anforderungen einer zeitgemäßen Gerichtsvollzieherausbildung Rechnung zu tragen.

III. Mit dem GvStatG wird der Gesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) tätig, um die Rechtseinheitlichkeit zu wahren. Ähnlich wie dies für die Rechtspfleger in § 2 Rechtspflegergesetz (RPfLG) und für die Richter in den §§ 5 ff. Deutschen Richtergesetz (DRiG) geschehen ist, sollte es auch einen bundeseinheitlichen Qualitätsmaßstab der Ausbildung für Gerichtsvollzieher geben. Jede Partei eines gerichtlichen Verfahrens darf diesbezüglich unabhängig vom Bundesland die gleichen Rechtsstandards erwarten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Mobilität der im Justizdienst Beschäftigten selber, so dass die zu erfüllenden Qualitätsstandards unabhängig vom Ausbildungsort bzw. ausbildenden (Bundes-) Land sein sollten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit soll die Verwendung des Plurals hier gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

IV. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein solches GvStatG ergibt sich im Einzelnen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren) sowie aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Statusrechte und -pflichten der Beamten) und aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse). Zurzeit hat der Bundesgesetzgeber die Aufgaben für die Gerichtsvollzieher nur rudimentär geregelt (vgl. § 154 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Stellung der Gerichtsvollzieher sowie die Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere § 753 ZPO). Eine bundeseinheitliche Regelung zu den grundsätzlichen Voraussetzungen zur Befähigung für das Gerichtsvollzieheramt gibt es nicht. Dies ist aber erforderlich, um der Wesentlichkeits-Rechtsprechung zu genügen, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Art 80 Abs. 1 GG entwickelt wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 7, 282 ff., 301; 33, 125 ff., 158; 33, 303 ff., 346; 40, 237 ff., 249).

Die Gerichtsvollzieher greifen als Organe der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Vollstreckung in grundrechtlich geschützte Bereiche ein, insbesondere in diejenigen des Vollstreckungsschuldners, so dass diese Eingriffe durch ein förmliches Gesetz legitimiert werden müssten. Das Achte Buch der ZPO enthält zwar die Rechtsgrundlagen für den Vollstreckungszugriff und die §§ 154, 155 GVG regeln sehr rudimentär Fragen des Gerichtsvollzieher(berufs)rechts. Die bestehenden Vorschriften (bisher überwiegend diejenigen der Länder) zum Gerichtsvollzieherberufsrecht (Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)) als untergesetzliche Regelungen genügen zumindest den berufsrechtlichen Anforderungen (vgl. insb. Artt. 12, 33 GG) an ein rechtsstaatliches Vollstreckungswesen nicht. Dies ist in der Rechtswissenschaft bereits seit Jahrzehnten moniert worden (vgl. jew. m.w.N. *Grawert*, Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) 1989, S. 97 ff.; *Scholz*, DGVZ 2003, S. 97 ff.; *N. Fischer*, DGVZ 2019, S. 169 ff.), ohne dass der (Bundes-) Gesetzgeber eine bestehende berufsrechtliche Kodifizierungsmöglichkeit aufgegriffen hat. Die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr 2010 einen Gesetzesentwurf des Bundesrates mit dem Ziel der Reform des Gerichtsvollzieherwesens eingebracht (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17/1225), der die Gerichtsvollzieher als Beliehene vorsah, die auf eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht tätig werden sollte. Dies ist letztlich an verfassungsrechtlichen Bedenken sowie der fehlenden verfassungsändernden Mehrheit im Bundesrat für eine Grundgesetzänderung gescheitert (vgl. zur Erforderlichkeit der Einfügung eines neuen Art. 98a GG m.w.N. *Hippeli*, Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, 2013, S. 241 ff.).

Um die Gerichtsvollzieherausbildung zu reformieren, hat zum 1. September 2016 Baden-Württemberg als bislang einziges Bundesland einen Bachelor-Studiengang für eine hochschulmäßige Ausbildung zur „Gerichtsvollzieherin (LL.B.)“ bzw. zum „Gerichtsvollzieher (LL.B.)“ in Schwetzingen begonnen, um den gestiegenen Anforderungen an die Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Fachhochschulstudiums nachkommen zu können (siehe dazu Drs. Landtag Baden-Württemberg 15/7008; 16/1457 und 16/5392, sowie die „Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst – APrOGVgD)“ vom 19. Januar 2016, Landesrecht Baden-Württemberg GBl., 2016, S. 66). Neben

der Einhaltung der Erfordernisse der o.g. Wesentlichkeits-Rechtsprechung kann eine bundeseinheitliche Regelung auch zu mehr Rechtsklarheit im Gerichtsvollzieherwesen beitragen, indem die Stellung des Gerichtsvollziehers als Organ der Rechtspflege konkretisiert wird (vgl. m.w.N. *Schönrock*, DGVZ 2019, S. 221 ff.). Mit einer bundesgesetzlichen Regelung würden diejenigen untergesetzlichen Regelungen in den GVO und GVGA der Länder eine (berufsrechtlich erforderliche) förmliche Gesetzesgrundlage in Gestalt eines Parlamentsgesetzes erhalten. Weiterhin könnten die teils nur gesetzswiederholenden (vgl. insbesondere § 1 S. 2 GVGA) untergesetzlichen Vorschriften der Länder (GVO, GVGA) durch bundeseinheitliche Regelungen ersetzt werden. Hierdurch könnte zugleich ein Beitrag zur Reduzierung der (derzeitigen) Komplexität der Rechtslage im Gerichtsvollzieherwesen geleistet werden.

Durch die Zustimmungspflichtigkeit im Bundesrat gemäß Art. 74 Abs. 2 GG (bezüglich Abs. 1 Nr. 27), Art 72 Abs. 2, Abs. 3 GG werden die Bundesländer in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden.

V. Schon jetzt weist der Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) als Berufsvertretung der Gerichtsvollzieher in Deutschland zutreffend darauf hin, dass sich der Tätigkeitsbereich für die Gerichtsvollzieher durch die Anforderungen der Rechtswirklichkeit verändert hat. Allein der Blick auf die finanziellen Verhältnisse vieler Vollstreckungsschuldner zeigt, dass die Beurteilung der Verwertung im Rahmen der Vollstreckung ohne vertiefte Rechts- und Wirtschaftskenntnisse nicht zu bewältigen ist. Die Vermögenswerte finden sich nicht mehr allein auf einem Spar- oder Girokonto, sondern die verschiedensten (teilweise undurchsichtigen) Anlage- und Finanzierungsmodelle, Kryptowährungen, Blockchains und Vermögenswerte im Ausland sind dazugekommen (vgl. DGVB, Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu Drs. 7/3448, Nummer II. 11 - Umstellung der Ausbildung der Thüringer Gerichtsvollzieher nach dem Vorbild Baden-Württemberg in ein Fachhochschulstudium vom 20. Mai 2022, S. 5).

VI. Mit einer künftigen dualen Gerichtsvollzieherausbildung (in Gestalt eines Vorbereitungsdiensates mit Studium und integrierten Praxisphasen bei Ausbildungsstellen) werden zugleich etwaige Zweifel entkräftet, ob Gerichtsvollzieher bestimmte neue Aufgaben, wie z.B. die Forderungspfändung, aufgrund ihres Ausbildungsstandes im Vergleich zu Rechtspflegern oder Richtern übernehmen können. Durch diese Ausbildung findet eine Annäherung an die (hochschulmäßige) Ausbildung der Rechtspfleger gemäß § 2 RPflG statt - mit einem damit verbundenen Zuwachs an Inhalten und Lernkompetenzen.

VII. Das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. Teil I Nr. 20 vom 7. Mai 2021, S. 850 ff.) verdeutlicht bereits die Handlungsmöglichkeiten des (Bundes-) Gesetzgebers im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und für die Entwicklung eines Gerichtsvollzieherberufsrechts. Auch hier kann eine zeitgemäße duale Gerichtsvollzieherausbildung ansetzen, indem diese die entsprechenden psychologischen Kenntnisse und Deeskalationsmethoden vermittelt.

VIII. Bislang fehlt es auch im Achten Buch der ZPO an einer allgemeinen gesetzlichen Regelung für die örtliche Zuständigkeit für Gerichtsvollzieher, so dass eine Ergänzung der ZPO notwendig ist. Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit hat der Gesetzgeber punktuell in § 802e ZPO vorgenommen, so dass eine Vereinheitlichung der Regelung über die örtliche Zuständigkeit durch eine Ergänzung des § 753 ZPO um drei weitere Absätze erfolgen soll (s. unten Artikel 2: Änderung der Zivilprozessordnung). Eine gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeiten ist aus dem Gesichtspunkt des Vorbehaltes des Gesetzes auch geboten. Obwohl der allgemeine Gesetzesvorbehalt nicht erfordert, dass die Behördenzuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren bis in alle Einzelheiten dem Gesetz vorbehalten sind, muss der Gesetzgeber eine grundlegende Entscheidung treffen (siehe BVerfGE 40, 237 ff., 250 f.). Die Zuständigkeitsvorschriften der GVO der Länder genügen diesem Vorbehalt des Gesetzes nicht, denn der Amtsbereich der Gerichtsvollzieher ist keine schlichte Verwaltungsangelegenheit von untergeordneter Bedeutung, sondern diese greifen im Rahmen ihrer Tätigkeit in Grundrechte der Bürger ein (vgl. *Grawert*, DGVZ 1989, S. 97 ff., 114).

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes soll das (bis auf Baden-Württemberg) bisher bestehende Fortbildungssystem der Qualifizierung für den Gerichtsvollzieherberuf über Fortbildungen durch eine duale Gerichtsvollzieherausbildung ersetzt werden, um den gestiegenen Anforderungen an den Gerichtsvollzieherberuf sowohl in fachlicher Hinsicht als auch im Rahmen der für den Beruf erforderlichen und hilfreichen Schlüsselqualifikationen Rechnung zu tragen. Das GvStatG soll durch eine einheitliche Gerichtsvollzieherausbildung dazu beitragen, dass für alle Bürger unabhängig vom Wohnort eine einheitliche Qualität der Zwangsvollstreckung gewährleistet ist. Die Zwangsvollstreckung ist Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, da die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen zwischen Privaten im Wege unerlaubter Selbsthilfe durch das Gewaltmonopol des Staates verhindert wird. Die Parteien werden auf den Weg vor die Gerichte verwiesen. Dort sollen sie ihren Streit in einem geordneten Rechtsgang gewaltlos austragen und eine verbindliche Entscheidung erwirken (vgl. BVerfG NJW 1981, S. 39 ff., S. 41). Die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt im Wege staatlicher Zwangsvollstreckung mit dem Gerichtsvollzieher als wichtigstem Vollstreckungsorgan. Damit ist der Gerichtsvollzieher ebenfalls ein wichtiger Garant des Rechtsstaats (siehe *Kirchhof*, DGVZ 2023, S. 165 ff.; *Paulus*, DGVZ 2019, S. 198 ff., 199).

Die Verabschiedung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes hat weiterhin den Vorteil, dass die bisherigen untergesetzlichen Regelungen der Länder (vor allem deren GVO und GVGA) mit entsprechenden Vorgaben bzw. Inhalten nicht mehr in dem bisherigen Umfang notwendig sein werden.

Mit der künftigen Bindung der Berufsqualifizierung an den erfolgreichen Abschluss eines (Hochschul-) Studiums in Verbindung mit einem (bundes-) einheitlich geregelten Gerichtsvollzieherstaatexamen als Berufseingangsprüfung, das eine „Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt“ vermittelt, soll auch der Berufszugang für sog. Quereinsteiger einheitlich geregelt wer-

den. Diese müssen sich ebenfalls im Rahmen eines (fachbezogenen) Studiums (nach-) qualifizieren und reine Fortbildungen reichen allein dann nicht mehr für den Zugang zum Beruf aus. Übergangsregelungen für die bislang bestehenden Regelungen auf Landesebene sind ebenfalls Teil des Gesetzesentwurfes.

Mit den Änderungen der ZPO zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher wird dem obengenannten Vorbehalt des Gesetzes Rechnung getragen. § 154 GVG wird ebenfalls angepasst, um eine deutliche gerichtsverfassungsrechtliche Verortung des Gerichtsvollzieherstatusgesetzes zu erreichen.

C. Alternativen

Der Bund macht weiterhin von seiner Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren) sowie aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Statusrechte und -pflichten der Beamten) und aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) keinen Gebrauch und es bleibt bei den jeweiligen Regelungen der Länder. Alternativ führen die Länder nach dem Vorbild von Baden-Württemberg eigene Gerichtsvollzieherberufsreformen durch, die eine hochschulmäßige Gerichtsvollzieherausbildung begründen. Der Vorteil einer bundeseinheitlichen Regelung - nach den Vorbildern des RPfIG und des DRiG - bliebe damit aber ungenutzt. Da es einen Bedarf an einer bundesweiten und effektiven Justizgewährung im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts mit Hilfe eines zeitgemäß ausgebildeten Personals im Gerichtsvollzieherdienst gibt, verdient die Nutzung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes deutlich den Vorzug gegenüber weiterhin nur länderbezogenen Einzelregelungen, gerade auch angesichts der Anforderungen an die voranschreitende Europäisierung der Rechtsordnungen.

In diesem Zusammenhang ist der Europäische Vollstreckungstitel zu nennen, den es für unbestrittene Forderungen seit dem Jahr 2004 gibt (siehe dazu die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004). Zu erwähnen ist auch das von der Europäischen Union mitfinanzierte EJE-Projekt (Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Europa – engl.: European Judicial Enforcement), das zwei grundlegende Ziele verfolgt: Zum einen das Ziel, allen Bürgern in Europa die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten erforderlich sind, um dadurch den Zugang zum Rechtsschutz zu verbessern. Zum anderen besteht das Ziel, den Gerichtsvollziehern (oder vergleichbaren Vollstreckungsorganen in anderen europäischen Ländern) die benötigten Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, dadurch eine bessere Zusammenarbeit bei ihrer Tätigkeit als Vollstreckungsbeamte zu fördern und die Hindernisse bei der reibungslosen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Zivilvollstreckungsverfahren zu beseitigen. Hierzu soll unter anderem die Erstellung einer EJE-Website beitragen, die die entsprechenden Informationen bereitstellt (<https://www.europe-eje.eu/de>).

Auch für die Änderungen der Regelungen der örtlichen Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher in der ZPO gibt es keine Alternative, wenn dem Vorbehalt des Gesetzes Rechnung getragen werden soll.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

((Inhalte sind i.R. eines Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen.))

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für die Bürger können Mehrkosten durch eine Anhebung der Vollstreckungskosten anfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein einmaliger Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bislang gibt es Fortbildungen für Gerichtsvollzieher auf Länderebene, wobei sich einzelne Bundesländer bereits seit vielen Jahren zu Ausbildungsverbünden zusammengeschlossen haben, um die Fortbildung in einem Bundesland gemeinsam durchzuführen. Verbünde bestehen zwischen den Bundesländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (mit der gemeinsamen Ausbildungsstätte für die theoretischen Fachlehrgänge am Amtsgericht Hannover); weiterhin zwischen Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (mit der gemeinsamen Justizausbildungs- u. Fortbildungsstätte Monschau) sowie zwischen Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (mit der gemeinsamen Ausbildungsstätte Bayerische Justizakademie Pegnitz). Das Land Berlin bildet seine Gerichtsvollzieher selbst aus. Im Land Brandenburg findet der praktische Teil der Ausbildung im Land Brandenburg selbst statt, während der theoretische Teil der Ausbildung im Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen, Nebenstelle Monschau, erfolgt.

Diese sinnvolle, länderübergreifende Kooperation durch gemeinsame Länderausbildungsverbünde kann von den Bundesländern auch und gerade im Rahmen eines künftigen (Fach-) Hochschulstudiums fortgeführt werden. Damit können auch die daraus resultierenden Synergieeffekte weiterhin genutzt werden. Dies gilt insbesondere für bereits vorhandenes Ausbildungspersonal sowie bestehende Gebäude und sonstige Infrastruktur (vgl. *N. Fischer/Fissler/Jäger*, DGVZ 2025, S. 2 ff., 12). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des dualen Studiums die Studierenden bereits Anwärterbezüge erhalten, während im Rahmen der Fortbildungen die entsprechenden Beamtenbezüge der Fortzubildenden weitergezahlt werden. Auch wenn der Vorbereitungsdienst durch Studium und integrierte Praxisphasen länger dauert als die bislang bestehenden Fortbildungen, sollte dies keine wesentliche Steigerung der Kosten verursachen. Hierfür ist der Umstand relevant, dass es sich bei den derzeitigen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern regelmäßig um vorhandenes Justizpersonal (des mittleren Dienstes) handelt, das zuvor bereits eine justizinterne Ausbildung absolviert hat (z.B. zu Justizfachangestellten). Mithin dauert die bisherige tradierte Gerichtsvollzieherausbildung insgesamt länger als die neue mit dualem Studium.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(Gerichtsvollzieherstatusgesetz - GvStatG)

Vom ((...))

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes
Artikel 2	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 3	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 4	Inkrafttreten des Artikelgesetzes

Artikel 1

Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- § 3 Dienstzuordnung und Amtsbezeichnungen im Gerichtsvollzieherdienst

2. Abschnitt

Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst

- § 4 Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt
- § 5 Status der Anwärtnerinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

3. Abschnitt

Amtssitz, Zuständigkeit

- § 8 Amtssitz
- § 9 Zuständigkeit, Gerichtsvollzieherbezirk
- § 10 Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle, Verteilung der Aufträge
- § 11 Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner
- § 12 Freiwillige Versteigerung
- § 13 Prüfung der Zuständigkeit
- § 14 Landesgesetzliche Regelungen

4. Abschnitt

Wirksamkeit der Geschäfte, Aufsicht

- § 15 Wirksamkeit von Geschäften
- § 16 Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- § 17 Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienst

5. Abschnitt Organisation des Geschäftsbetriebes

- § 18 Organisation des Geschäftsbetriebes
- § 19 Büroangestellte
- § 20 Erreichbarkeit
- § 21 Bürogemeinschaft
- § 22 Pfandkammer
- § 23 Landesgesetzliche Regelungen

6. Abschnitt Aktenführung, Geschäftsbücher und Zahlungsverkehr

- § 24 Aktenführung
- § 25 Geschäftsbücher
- § 26 Zahlungsverkehr
- § 27 Geschäftsprüfung
- § 28 Landesgesetzliche Regelungen

7. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsregelung für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ohne Fachhochschulausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Gesetz regelt die Rechtsstellung, Aufgaben und Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf der Gerichtsvollzieherinnen und der Gerichtsvollzieher als Organe der Rechtspflege im Gerichtsvollzieherdienst.

§ 2

Allgemeine Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers

- (1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich in den ihr oder ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen, insbesondere in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung gemäß dem Achten Buch der Zivilprozessordnung.
- (2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher trifft alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, die zur Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Sie oder er handelt insoweit selbständig und unparteiisch. Weisungen des Gläubigers, die sich aus dem Vollstreckungsauftrag ergeben, sind zu beachten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher übt das Amt persönlich aus. Sie oder er darf die Ausführung der Dienstgeschäfte keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gerichtsvollzieher müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

§ 3

Dienstzuordnung und Amtsbezeichnungen im Gerichtsvollzieherdienst

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen oder die Gerichtsvollzieher sind Beamte im Justizdienst des entsprechenden Landes. Diese sind im Rahmen der Zwangsvollstreckung oder in den sonst ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben tätig.
- (2) Die Länder können nähere Regelungen für die Voraussetzung zur Bezeichnung als Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher sowie Hauptgerichtsvollzieherin oder Hauptgerichtsvollzieher treffen.
- (3) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis, der so beschaffen sein soll, dass dieser sowohl im Rahmen des ERV als auch als Legitimationsnachweis benutzt werden kann. Die näheren Regelungen dazu obliegen den Ländern.

2. Abschnitt

Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst

§ 4

Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt

- (1) Die Befähigung zur Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes erlangt, wer das Gerichtsvollzieherstaatsexamen erfolgreich abgelegt hat. Hierfür muss ein Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und die daran anschließende Examensprüfung (bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) bestanden werden.
- (2) Der Vorbereitungsdienst wird im Rahmen einer dualen Gerichtsvollzieher-Ausbildung, bestehend aus einem fachwissenschaftlichen Bachelorstudium an (Fach-) Hochschulen der Länder mit integrierten Praxisphasen, einer berufspraktischen Ausbildung an Gerichten und bei Gerichtsvollziehern (Ausbildungsstellen) abgeleistet. Die Gesamtdauer der dualen Gerichtsvollzieherausbildung beträgt bundesweit einheitlich drei Jahre, die sich in ihrer Gliederung und Gewichtung nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („ECTS“) richten soll.
- (3) Das Bachelorstudium besteht aus einem fachwissenschaftlichen Studium von 24 Monaten. Die Inhalte des Studiums sollen neben der für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher erforderlichen Kenntnissen des Rechts (einschließlich der ethischen Grundlagen des Rechts), die erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Deeskalationsmethoden, Mediationstechniken, Sprachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit, vermitteln.
- (4) Die berufspraktische Ausbildung umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten und soll bei einem Amtsgericht sowie bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher abgeleistet werden.
- (5) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Gerichtsvollzieherstaatsexamens wird bundesweit die Befähigung für die jeweilige Laufbahn im Gerichtsvollzieherdienst in den Ländern erlangt. Ein Anspruch auf Verwendung oder Weiterverwendung im öffentlichen Dienst wird mit dem erfolgreichen Bestehen des Gerichtsvollzieherstaatsexamens nicht erworben.
- (6) Das Nähere regelt das jeweilige Landesrecht, insbesondere auch die Notwendigkeit berufsbegleitender Fortbildungen.

§ 5

Status der Anwärtnerinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden. Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber führen mit Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin“ (Anwärterin) oder „Gerichtsvollzieheranwärter“ (Anwärter).
- (2) Unter Widerruf des Beamtenverhältnisses soll entlassen werden, wer das Gerichtsvollzieherexamen wiederholt nicht bestanden hat.
- (3) Ebenfalls soll unter Widerruf des Beamtenverhältnisses entlassen werden, wer in einem besonders schweren Täuschungsfall endgültig ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Prüfung ausgeschlossen wird oder wer aufgrund einer längeren Erkrankung seine Ausbildung nicht fortsetzen kann.

(4) Das Nähere regelt das jeweilige Landesrecht. Insbesondere können die Länder bestimmen, dass die Berufung in ein für den Zweck und die Dauer der Ausbildung befristetes öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis erfolgen kann, wenn eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht möglich ist.

§ 6

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. alternativ in ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis erfüllt,
- b) nach ihren oder seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die besonderen Anforderungen im Gerichtsvollzieherdienst geeignet ist, und
- c) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengängen sollen auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu denjenigen Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die entsprechenden Konventionen und Übereinkommen von Europarat und UNESCO zu beachten sowie die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen bilateralen Regierungsabkommen über "Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich" (Äquivalenzabkommen) und die entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben für deren Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Insgesamt sollen nicht mehr als 50 Prozent der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.

(3) Die näheren Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten erfolgt durch das jeweilige Landesrecht. Dies gilt insbesondere für die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, bei denen die Anrechnung entsprechend Absatz 2 S. 2 erfolgen soll.

3. Abschnitt

Amtssitz, Zuständigkeit

§ 8

Amtssitz

Amtssitz der Gerichtsvollzieher ist das Amtsgericht, bei dem sie beschäftigt sind.

§ 9

Zuständigkeit, Gerichtsvollzieherbezirk

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Den am Amtsgericht beschäftigten Gerichtsvollziehern wird ein örtlich begrenzter Bezirk zugewiesen (Gerichtsvollzieherbezirk). Bei der Zuweisung eines Gerichtsvollzieherbezirks ist auf eine gleichmäßige Verteilung der zu übertragenden Geschäfte zu achten.
- (3) Sind bei einem Amtsgericht keine Gerichtsvollzieher beschäftigt, so soll der Bezirk unter zweckmäßiger Aufteilung den Gerichtsvollziehern benachbarter Amtsgerichte zugeteilt werden (zugeschlagener Bezirk).

§ 10

Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle, Verteilung der Aufträge

- (1) Bei jedem Amtsgericht ist eine Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle einzurichten, die den (auch elektronischen) Eingang der Aufträge und Dokumente übernimmt und für deren anschließende Verteilung an die Gerichtsvollzieher Sorge trägt.
- (2) Das Recht, der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher Aufträge unmittelbar zu erteilen, bleibt unberührt.
- (3) Besonders eilbedürftige Aufträge sind der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher seitens der Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle schnellstens zuzuleiten. Hierbei kann bestimmt werden, dass sich ein oder mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher an den einzelnen Wochentagen abwechselnd in einer im Voraus festgelegten Reihenfolge zur Durchführung von eilbedürftigen Aufträgen bereithalten.

§ 11

Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner

- (1) Wurde die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit einer Pfändung beauftragt, bei der die begründete Annahme besteht, dass die Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird, so soll dem Gläubiger unverzüglich der Schuldtitel mit einer entsprechenden Bescheinigung zurückgesendet werden, sofern der Gläubiger nicht zugleich weitere Aufträge erteilt hat. Die Erwartung, dass die Vollstreckung fruchtlos verlaufen werde, kann insbesondere begründet sein, wenn ein Pfändungsversuch gegen den Schuldner in den letzten drei Monaten fruchtlos verlaufen ist oder der Schuldner in den letzten drei Monaten die Vermögensauskunft abgegeben hat und sich daraus keine Anhaltspunkte ergeben, dass er über pfändbare Gegenstände verfügt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausführung des Auftrags den berechtigten Interessen des Gläubigers dient, wie dem Neubeginn der Verjährung oder der Ermittlung von Drittschuldnern.

§ 12

Freiwillige Versteigerung

Die Gerichtsvollzieher können außerhalb der Zwangsvollstreckung freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten für Rechnung des Auftraggebers durchführen, wenn

sie dies als Nebentätigkeit angezeigt haben, sofern ihnen dies nicht nach landesrechtlichen Vorschriften untersagt wurde.

§ 13

Prüfung der Zuständigkeit

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat ihre oder seine sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie Gründe, die zu einer Ausschließung ihrer oder seiner Amtstätigkeit führen können, zu prüfen. Dies gilt auch für die Zuständigkeit einer Zwangsvollstreckung aus Urteilen ausländischer Gerichte oder bei Zustellungsaufträgen mit Auslandsbezug.

§ 14

Landesgesetzliche Regelungen

Die näheren Regelungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts bleiben den Ländern vorbehalten.

4. Abschnitt

Wirksamkeit der Geschäfte, Aufsicht

§ 15

Wirksamkeit von Geschäften

(1) Hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ein Geschäft des Vollstreckungsgerichts wahrgenommen, das ihr oder ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam.

(2) Eine Amtshandlung ist nicht allein aus dem Grund unwirksam, weil die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher diese außerhalb ihres oder seines Gerichtsvollzieherbezirks vorgenommen hat.

(3) Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, dass sie von einer oder einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist.

§ 16

Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers

Die Ausschließung zur Ausübung des Amtes ergibt sich aus § 155 GVG.

§ 17

Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienst

(1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

(2) Die Dienstaufsicht umfasst organisatorische und administrative Angelegenheiten, nicht die Beurteilung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen.

5. Abschnitt

Organisation des Geschäftsbetriebes

§ 18

Organisation des Geschäftsbetriebes

- (1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher regelt den Geschäftsbetrieb selbständig, soweit sich aus gesetzlichen oder rechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten zu unterhalten.
- (3) Das Geschäftszimmer sowie die Räume, in denen sich Akten zur Lagerung oder für dienstliche Zwecke genutzte IT-Systeme und Datenträger befinden, müssen vor dem Zutritt Unbefugter geschützt und geeignet sein, um insbesondere die Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Bei einer Nutzung für Sprechstunden muss das Geschäftszimmer für den Publikumsverkehr geeignet sein.

§ 19

Büroangestellte

- (1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. Für deren Tätigkeit ist sie oder er verantwortlich und hat das Personal entsprechend § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.
- (2) Die Büroangestellten dürfen nur mit Büro- und Schreibarbeiten und, soweit es vom zuständigen Amtsgericht im Einzelfall zugelassen worden ist, mit der Buchführung und dem Zahlungsverkehr beschäftigt werden. Die Vornahme von Amtshandlungen darf Ihnen nicht übertragen werden.

§ 20

Erreichbarkeit

- (1) Die Gerichtsvollzieher haben mindestens zweimal in der Woche an unterschiedlichen Tagen Sprechstunden abzuhalten, wobei die Sprechstunden mit den anderen Gerichtsvollziehern für den jeweiligen Bezirk abgestimmt werden sollen.
- (2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass eine tägliche Erreichbarkeit während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle und der Dienstaufsicht telefonisch oder über ein IT-System gewährleistet ist.
- (3) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat Vorsorge zu treffen, dass eilige Aufträge im Falle der Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen, die eine Erledigung verhindern, unverzüglich an die jeweilige Vertretung oder Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle gelangen können.

§ 21

Bürogemeinschaft

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann mit anderen Gerichtsvollziehern eine Bürogemeinschaft eingehen.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bleiben auch in diesem Fall selbst verantwortlich und üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig aus.

§ 22

Pfandkammer

Für die getrennte und sichere Aufbewahrung der Pfandgegenstände (wie z.B. fremde Geldbeträge, Wertpapiere und Kostbarkeiten) kann es erforderlich sein, eine Pfandkammer auf eigene Kosten zu unterhalten, wobei mehrere Gerichtsvollzieher eine gemeinsame Pfandkammer unterhalten können.

§ 23

Landesgesetzliche Regelungen

Die näheren Regelungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts bleiben den Ländern vorbehalten.

6. Abschnitt

Aktenführung, Geschäftsbücher und Zahlungsverkehr

§ 24

Aktenführung

Die Gerichtsvollzieher sind zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet.

§ 25

Geschäftsbücher

Die Gerichtsvollzieher haben Geschäftsbücher zu führen, die für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlich sind.

§ 26

Zahlungsverkehr

(1) Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Dienstkonto bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehört (Kreditinstitut), zu unterhalten.

(2) Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr der Gerichtsvollzieher benutzt werden. Das Dienstkonto darf nicht überzogen werden.

§ 27

Geschäftsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ist regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfungen sind auch ohne Ankündigung zulässig.
- (2) Die Prüfung soll feststellen, ob die Geschäftsführung während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt wurde. Sie umfasst daher den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten.
- (3) Gibt eine Geschäftsprüfung Anlass zu Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich der Geschäftsführung, so trifft die Dienstbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

§ 28

Landesgesetzliche Regelungen

Die näheren Regelungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts bleiben den Ländern vorbehalten. Im Rahmen der elektronischen Aktenführung und elektronischen Führung der Geschäftsbücher sollen Regelungen getroffen werden, die deren rechtssichere, datenschutzkonforme und manipulationssichere Führung gewährleisten.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsregelung für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ohne Fachhochschulausbildung

Für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, die die bis zu einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher nach den jeweiligen Regelungen entsprechenden Länder erfüllen, gilt, dass sie diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben dürfen, wenn sie ihren Dienst als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher bereits angetreten haben. Für die Aufnahme in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst, die sich für andere Anwärter mit dem Abschluss des Fachhochschulstudiums aus den landesrechtlichen Laufbahnverordnungen ergibt, kann eine Anrechnung entsprechend § 7 erfolgen, sofern die Länder eine entsprechende Regelung vorsehen. Bei denjenigen Personen, die das Studium als Rechtspfleger (gem. § 2 RPflG) erfolgreich absolviert oder die erste Prüfung (gem. § 5 DRiG) im Rahmen einer volljuristischen Ausbildung abgelegt haben, kann der fachwissenschaftliche Studienteil in voller Höhe angerechnet werden.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

1. § 753 ZPO wird ergänzt um einen neuen Absatz 1a:

Zuständig ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, in dessen Amtsgerichtsbezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Sind Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, obliegt die Ermittlung eines solchen der oder dem für den Wohnsitz des Gläubigers zuständigen Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher.

2. § 753 ZPO wird ergänzt um einen neuen Absatz 1b:

Für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich das unbewegliche Vermögen befindet.

3. § 753 ZPO wird ergänzt um einen neuen Absatz 1c:

Ist die oder der angegangene Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache an die oder den zuständigen Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers weiter.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 154 GVG wird wie folgt geändert:

Die Gerichtsvollzieher nehmen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben als Organe der Rechtspflege wahr. Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Gerichtsvollzieher werden im Gesetz zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GvStatG) geregelt.

Artikel 4

Inkrafttreten des Artikelgesetzes

Das Artikelgesetz tritt drei Jahre nach seiner Verkündung zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wie zu oben unter A. (S. 1 ff.) dargelegt, fehlt es bislang an einer bundeseinheitlichen Regelung für das Berufsbild der Gerichtsvollzieher und für deren Ausbildung. Die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 154, 155 GVG und § 753 ZPO genügen bzgl. der grundrechtsrelevanten Tätigkeiten im Gerichtsvollzieherdienst den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Nach der von BVerfG entwickelten Wesentlichkeits-Rechtsprechung (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfGE 7, 282 ff., 303; 33, 125 ff., 158; 33, 301 ff., 346; 40, 237 ff., 249) muss der (Bundes-) Gesetzgeber staatliches Handeln in grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Die Wesentlichkeits-Rechtsprechung ist Ausprägung des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes. Die untergesetzlichen Verordnungen und Geschäftsanweisungen der Länder für Gerichtsvollzieher (vgl. die entsprechenden GVO, GVGA) genügen diesen Anforderungen insbesondere nicht.

Allerdings sehen auch die Länder die grundsätzliche Notwendigkeit der Vereinheitlichung dieser Vorschriften, denn seit dem 1. September 2013 gibt es eine vollständig neue, gemeinsam beschlossene bundeseinheitliche Neufassung der GVO. Eine bundeseinheitlich abgestimmte Fassung der GVGA ist seit dem 1. April 1992 wirksam (vgl. lediglich beispielhaft die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 16. Juni 1992, Justizministerialblatt für das Land Brandenburg (JMBl.) JMBl./92, [Nr. 7], S. 104; zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. April 2026 (JMBl./26, [Nr. 5], S. 42)).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein solches Gesetz ergibt sich aus den unter A.IV. (S. 1 ff.) genannten Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren), sowie aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Statusrechte und -pflichten der Beamten) und aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

Die Frage, ob der Bund auch die Kompetenz hat, die Gerichtsvollzieherausbildung an einer (Fach-) Hochschule festzulegen, folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG, um eine Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse zu gewährleisten. Allerdings können die Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG abweichende Regelungen treffen.

Die Stellungnahme der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 10. März 2016 führt aus, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in erster Linie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sicherstellen soll. Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse die Abschlussniveaus und die Regelstudienzeiten zu regeln (vgl. Stellungnahme der wissenschaftlichen Dienste für den Bundestag, in WD 3 - 3000 - 081/16, S. 4, 7).

Für den Beruf des Rechtspflegers ist eine solche Regelung in § 2 RPfIG vom Bundesgesetzgeber getroffen worden. Für die Gerichtsvollzieher kann hier nichts anderes gelten, denn die Vollstreckung liegt seit etlichen Jahrzehnten fest in der Hand der Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger (vgl. *N. Fischer/Fissler/Jäger*, DGVZ 2025, S. 2 ff., 12). Mit dem GvStatG bleibt den Ländern die Organisationshoheit über die Ausgestaltung der Ausbildung im Einzelnen überlassen, so dass die jeweiligen länderspezifischen Belange Berücksichtigung finden können (vgl. *N. Fischer/Fissler/Jäger*, DGVZ 2025, S. 26 ff., 31 ff.).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, die Ausbildung, Aufgaben und Stellung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Organe der Rechtspflege bundeseinheitlich zu regeln. Kernstück des Gesetzesentwurfs ist die Regelung der Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule, um den gestiegenen Anforderungen an die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen (wie z.B. Verhandlungsgeschick, Deeskalationstechniken, Sprachkenntnisse) Rechnung zu tragen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die vom DGVB drittmittelgeförderte Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht am Sachgebiet für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht der Universität Kassel hat diesen Gesetzesentwurf erstellt.

IV. Alternativen

Es gibt keine verfassungsrechtlich gleichwertige Alternative zu einem Bundesgesetz, um eine Vergleichbarkeit von Studienleistungen und damit auch einen einheitlichen Qualitätsmaßstab im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Dies folgt dem bewährten Vorbild des RPfIG und des DRiG. Diese Gesetze regeln als Bundesgesetze die Rahmenvorgaben der Rechtspflegerausbildung und Volljuristenausbildung grundsätzlich bundeseinheitlich. Ungeachtet dessen bleibt den Ländern die weitere Ausgestaltung der Details im jeweiligen Landesrecht überlassen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren) sowie Art 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Statusrechte und -pflichten der Beamten) und Art 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung

Durch die Etablierung des Gerichtsvollzieherstatusgesetzes wird der Wesentlichkeits-Rechtsprechung des BVerfG entsprochen (s.o.). Das Gesetz kann als Grundlage dienen, Gerichtsvollzieher zur Entlastung der anderen Organe der Justiz weitere Aufgaben im Rahmen der Zwangsvollstreckung übertragen zu können. Die Regelung in einem Bundesgesetz führt zu Vereinfachungen, da zahlreiche Regelungen der GVO und GVGA der Länder in dem bisherigen Umfang hinfällig werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient (<https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-16>). Indem der Gesetzesentwurf die Aufgaben und Stellung der Gerichtsvollzieher regelt und ein Fachhochschulstudium vorsieht, leistet der Gesetzesentwurf einen Beitrag zum Ziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“). Dieses Ziel verlangt von der Bundesregierung mit seinen Unterzielvorgaben 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (<https://www.bmz.de/resource/blob/86306/01b-sdg-16-unterziele.pdf>). Mit dem Gesetzentwurf wird zum einen die Rechtsstaatlichkeit gefördert, indem er der oben genannten Wesentlichkeits-Rechtsprechung des BVerfG Rechnung trägt. Zum anderen fördert er durch die bundesweite Einführung eines dualen Studienganges, der mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen für den Studienabschluss verbunden ist, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Gerichtsvollzieherwesen. Aufgrund der im Gesetz genannten Zugangsvoraussetzungen für ein duales Studium mit dem Gerichtsvollzieherstaatsexamen als Abschluss wird ein einheitlicher Berufszugang für das Amt „Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher“ geschaffen. Zum einen erhöht dies die Transparenz bzgl. des Gerichtsvollzieherberufes für die Allgemeinheit und für potenzielle Bewerber. Zum anderen wird damit auch im weltweiten und europäischen Vergleich das Berufsbild des deutschen Gerichtsvollziehers deutlicher als zuvor erkennbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

((Inhalte sind i.R. eines Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen)).

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die bislang schon erfolgte länderübergreifende Kooperation durch gemeinsame Länderausbildungsverbünde können die daraus resultierenden Synergieeffekte auch künftig genutzt werden. Gleiches gilt für das schon vorhandene Ausbildungspersonal sowie für bestehende Gebäude und sonstige Infrastruktur. Daher sollte gegenüber der bislang bestehenden Fortbildung keine wesentliche Kostensteigerung entstehen. Siehe hierzu schon die Ausführungen unter E.3.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Inhalte des Gesetzes haben zudem keine Auswirkung auf den demografischen Wandel oder Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz fördert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch die Festlegung hochschulmäßiger Qualitätsmaßstäbe im Rahmen der Gerichtsvollzieherausbildung für das gesamte Bundesgebiet.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen.

Das Gesetz soll nach fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden, um zu überprüfen, ob die mit dem Gesetz gewünschte Etablierung eines eigenständigen Berufsbildes „Gerichtsvollzieherin“/„Gerichtsvollzieher“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG mittels Vereinheitlichung und Verbesserung der fachlichen Qualifikation erreicht werden konnte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes - GvStatG)

Zu 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Dieser Paragraph legt den Regelungszweck des Gesetzes fest. Bislang fehlte es an einem einheitlichen Bundesgesetz, das für Gerichtsvollzieher eine Abgrenzung zwischen der mit dem Beamtenstatus einhergehenden Weisungsgebundenheit und -abhängigkeit einerseits und der Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieses Organs der Rechtspflege andererseits schafft (vgl. *Schönrock*, DGVZ 2019, S. 221 ff., 221). Mit Hilfe dieses Gesetzes soll eine solche Abgrenzung erreicht werden. Darüber hinaus regelt das Gesetz auch die Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher, um zu gewährleisten, dass den gestiegenen Anforderungen (vgl. hierzu A.I.) durch Vorgaben eines bundeseinheitlichen Ausbildungsrechts Rechnung getragen werden kann.

Zu § 2 (Allgemeine Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Stellung der Gerichtsvollzieher. Diese greifen im Rahmen ihrer Vollstreckungstätigkeit regelmäßig in Grundrechte der Bürger ein. Aus § 154 GVG ergibt sich, dass Gerichtsvollzieher grundsätzlich Beamte sein müssen, woran der vorliegende Gesetzesentwurf nichts ändert. Die damaligen Bestrebungen zur Einführung eines Beleihungsmodells (vgl. hierzu oben, S. 2) werden mit diesem Gesetzesentwurf nicht erneut aufgegriffen, so dass der Grundsatz des Art. 33 Abs. 4 GG („Funktionsvorbehalt“) hier nicht angetastet wird.

Zu Absatz 2 S. 1

Das GvStatG hebt die bislang bestehenden Widersprüche auf, die sich aus der Sonderstellung der Gerichtsvollzieher ergeben. Mit der Regelung soll verdeutlicht werden, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen können und insoweit selbständig und unparteiisch handeln, was insbesondere die Regelungen der §§ 16, 18 verdeutlichen. Gerade § 16 Abs 1 S. 2 unterstreicht, dass die Gerichtsvollzieher selbständig entscheiden sollen, anstatt die ihnen zugehenden Aufträge in einem Verfahren mit Auslandsbezug (wie bisher in § 10 GVGA geregelt) unerledigt der vorgesetzten Dienststelle zu übergeben.

Zu Absatz 2 S. 2

Da grundsätzlich der Vollstreckungsgläubiger aufgrund des Dispositionsgrundsatzes in der Zwangsvollstreckung durch den Antrag (vgl. § 754 ZPO) Art und Ausmaß der Vollstreckungsmaßnahme bestimmt (vgl. § 802a Abs. 2 ZPO), ist das jeweilige Vollstreckungsorgan (hier die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher) daran im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 3 der zwischen den Ländern abgestimmten und bundesweit wortlautgleichen GVO. Da die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hoheitlich tätig werden, darf kein Zweifel daran entstehen, dass sie selbst tätig geworden sind. Ausnahmen müssen entsprechend gesetzlich geregelt werden.

Zu Absatz 4

Bislang fehlt es an einer expliziten Regelung im Gerichtsvollzieherrecht zur Verfassungstreue der Gerichtsvollzieher. Diese ist lediglich in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder sowie vereinzelt im Recht der Justizberufe (wie z.B. in § 9 Nr. 2 DRiG) zu finden. Angesichts der aktuellen rechtspolitischen Diskussion um die Verfassungsresilienz der Berufsträger in der Justiz (wie Richter und Staatsanwälte, aber auch Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher) sollte auch in das neugeschaffene Gerichtsvollzieherberufsrecht eine grundsätzliche Regelung aufgenommen werden, die die Bedeutung der Verfassungstreue im Gerichtsvollzieherdienst hervorhebt, wie dies in § 9 Nr. 2 DRiG für Richter bestimmt ist. Dafür spricht, dass die Gerichtsvollzieher im Rahmen ihrer Tätigkeit in grundrechtssensible Bereiche der Bürger eingreifen, so dass von ihnen ein erhöhtes Maß an Verfassungstreue erwartet werden kann. Damit werden die (vorhandenen bzw. gegebenenfalls noch zu schaffenden) beamtenrechtlichen Regelungen der Länder nicht obsolet.

Zu § 3 (Zuordnung und Amtsbezeichnung im Gerichtsvollzieherdienst)

Zu Absatz 1

Die Gerichtsvollzieher sind Beamte des jeweiligen Landes. Eine ausdrückliche Zuordnung zum gehobenen Gerichtsvollzieherdienst ist mit dem Gesetz nicht vorgenommen worden, da sich diese aus den jeweiligen landesrechtlichen Laufbahnverordnungen ergibt, die mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums eine Aufnahme in den gehobenen Dienst vorsehen. Diese Zuordnung in den gehobenen Dienst ergibt sich als Konsequenz aus der stetigen Erweiterung der Kompetenzen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (vgl. insb. das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ vom 29. Juli 2009, BGBl 2009 Teil I Nr. 48, S. 2258 ff., gemäß dessen Art. 6 in Kraft getreten am 1. Januar 2013). Die Aufnahme in den gehobenen Dienst räumt dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit ein, weitere Aufgaben (wie z.B. die Forderungspfändung) auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen, so dass der Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung und Bezahlung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Laufbahnen (gehobener Dienst) eingehalten bleibt (siehe Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 22. Juni 2006, Az.: 2 C 26.05, BVerwGE 126, 182 ff. (=NVwZ 2007, S. 101 ff.)).

Zu Absatz 2

Die bislang bestehenden Regelungen für die Amtsbezeichnungen in den jeweiligen Ländern können beibehalten werden.

Zu Absatz 3

Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Dienstausweise für weitere digitale Legitimationsnachweise genutzt werden können. Da der ERV weiter ausgebaut werden soll, sollen auch die digitalen Möglichkeiten, die ein entsprechender Dienstausweis bietet, genutzt werden.

Zu 2. Abschnitt (Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher)

Zu § 4 (Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt)

Die Regelungen lehnen sich an das RPfIG sowie an die schon bestehenden Voraussetzungen für ein Gerichtsvollzieherstudium in Baden-Württemberg an (§ 2 RPfIG sowie die Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg APrOGVgD und die entsprechende Verwaltungsvorschrift VwVGVD). Dieser Paragraph trifft Regelungen für die Gerichtsvollzieherausbildung, die den Standards des europäischen Bologna-Prozesses (<https://ehea.info/page-ects>) entsprechen sollen. Das duale Studium soll einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten umfassen, wobei 24 Monate für fachwissenschaftliche Studien vorgesehen sind und 12 Monate für berufspraktische Zeiten. Die Festlegung des zeitlichen Umfangs auf 24 Monate für die fachwissenschaftlichen Studien ergibt sich aus einer Anlehnung an § 2 RPfIG und § 3 der APrOGVgD in Baden-Württemberg. Da während der fachwissenschaftlichen Studien neben der Vermittlung der Rechtskenntnisse auch die Vermittlung der im Gesetz genannten Schlüsselqualifikationen vorgesehen ist, wurde die entsprechende Gewichtung zwischen fachwissenschaftlichen Studien und berufspraktischen Zeiten vorgenommen. Die Erweiterung der Anforderungen auf die Schlüsselqualifikationen erfordert einen erhöhten zeitlichen Mehraufwand im Bereich der fachwissenschaftlichen Studien. Für diesen Mehraufwand sind die Besonderheiten der Gerichtsvollzieherstätigkeit zu berücksichtigen, wie z.B. die Büroorganisation und weitere damit im Zusammenhang stehende Pflichten, wie z.B. Führung von Geschäftsbüchern. Für die Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Bundesgebiet ist eine zeitliche Festlegung erforderlich.

Das Studium schließt mit einem Gerichtsvollzieherstaatsexamen ab. Vorgesehen ist ein Abschluss als „Bachelor of Laws“, abgekürzt: „LL.B.“. Es bleibt den Ländern überlassen, weitere Qualifizierungsmöglichkeiten (z.B. ein Masterstudium mit dem Abschluss „Master of Laws“, abgekürzt: „LL.M.“) zu ermöglichen.

Die neue Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV, BGBl. 2026 I Nr. 67 vom 16. März 2026) sieht in ihrem § 10 für den Vorbereitungsdienst vor, dass die zu erlassenden Rechtsverordnungen Inhalt, Dauer sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren regeln sollen. § 4 beabsichtigt, dass diese Anforderungen möglichst bundeseinheitlich im Rahmen der Gerichtsvollzieherausbildung berücksichtigt werden.

Das GvStatG befördert außerdem berufsbegleitende Fortbildungen; im Rahmen der Regelungskompetenz der Länder für die Details werden diese ausdrücklich ermächtigt, auch solche Fortbildungen im Landesrecht vorzusehen. Diese Anforderung berufsbegleitender Fortbildungen entspricht auch dem Verständnis eines „life-long learning“, um auch künftigen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.

Durch die Orientierung an dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) wird eine transparente und den Standards des europäischen Bologna-Prozesses entsprechende Struktur des Studiengangs geschaffen. Es wird eine Vergleichbarkeit des Studiengangs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene hergestellt (<https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/inclusive-and-connected-higher-education/european-credit-transfer-and-accumulation-system>).

Aufgrund der bundesweit einheitlichen Rahmenvorgabe der Gerichtsvollzieherausbildung wird künftig ein Wechsel der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter innerhalb des Bundesgebietes erleichtert.

Für die Bürger kann diese Vereinheitlichung der Ausbildung und der daraus folgenden Vergleichbarkeit der Fachkenntnisse der Gerichtsvollzieher mit Blick auf die bei diesen zu beantragenden Vollstreckungsmaßnahmen zu mehr Vertrauen führen.

Weiterhin werden der Status und die Kompetenzen des wichtigsten Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher im internationalen und europäischen Bereich viel deutlicher erkennbar (vgl. zu internationalen und europäischen Standards im Gerichtsvollzieherwesen die Vereinigungen „International Union of Judicial Officers“ (UIHJ), siehe <https://www.uihj.com>) sowie „European Union of Judicial Officers“ (UEHJ), siehe <https://www.uehj.eu>).

Zu § 5 (Status der Anwärtinnen und Anwarter im Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Wie es § 6 Abs. 4 BBG und auch die entsprechenden Gesetze der Länder vorsehen (siehe z.B. § 17 HBG für Hessen), wird der Vorbereitungsdienst grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführt. Da das GvStatG einen Vorbereitungsdienst verlangt, ist dieser entsprechend der vorgenannten Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchzuführen. Für die Bewerberinnen und Bewerber wird gleichzeitig ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer solchen dualen Ausbildung geschaffen.

Zu Absatz 2

Um die Verbindlichkeit der Durchführung des Studiums und des Abschlusses des Gerichtsvollzieherstaatsexamens sicherzustellen, sieht Absatz 2 den Widerruf des Beamtenverhältnisses vor. Ein unbegrenztes Wiederholen des Gerichtsvollzieherstaatsexamens soll nicht möglich sein, wobei die Einzelheiten den Ländern überlassen bleiben. Hiermit wird den Anforderungen des § 23 Abs. 4 BeamStG (siehe z.B. für Hessen: i.V.m. § 29 Abs. 5 HBG) entsprochen: Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung (des Gerichtsvollzieherstaatsexamens) soll gegeben werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht weitere (aber nicht abschließende) Widerrufsmöglichkeiten aus dem Beamtenverhältnis in solchen Fällen vor, die einer zügigen Durchführung des Studiums und damit auch dem zügigen Abschluss des Gerichtsvollzieherexamens entgegenstehen.

Zu Absatz 4

Die nähere Ausgestaltung dieser Regelungen bleibt den Ländern überlassen. Dies betrifft insbesondere unter Umständen erforderliche Ausnahmen von dem Beamtenstatus der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter.

Zu § 6 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst)

Dieser Paragraph regelt die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum (dualen) Gerichtsvollzieherstudium. Hierbei ist insbesondere die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 APrOGVgD (aus Baden-Württemberg) zum Vorbild genommen worden, um die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen im Rahmen der Zulassung zum Gerichtsvollzieherstudium berücksichtigen zu können. Hiermit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

Zu § 7 (Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Klarstellung, dass in anderen Bereichen abgeleistete Studienzeiten oder Prüfungen angerechnet oder anerkannt werden können.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer beziehungsweise gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt, dass für die Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen die Länder zuständig sind, wobei die 50-Prozent-Quote für die Anrechnung nicht überschritten werden sollte. Auf diese Weise soll die (bundesweite) Einheitlichkeit und Qualität des Gerichtsvollzieherstaatsexamens sichergestellt werden.

Zu 3. Abschnitt (Amtssitz, Zuständigkeit)

Zu § 8 (Amtssitz)

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 2 GVO und legt den Dienstsitz beim jeweiligen Amtsgericht fest. Somit sind die Gerichtsvollzieher weiterhin fachlich und dienstlich dem Amtsgericht zugeordnet. Da im Rahmen der Änderungen des § 753 ZPO Regelungen für die örtliche Zuständigkeit getroffen werden, ist es erforderlich, dass im GvStatG festgelegt ist, woran die örtliche Zuständigkeit anknüpft.

Zu § 9 (Zuständigkeit, Gerichtsvollzieherbezirk)

Zu Abs. 1

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus der Zivilprozessordnung. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans „Gerichtsvollzieherin“ bzw. „Gerichtsvollzieher“ ist

bisher nur unvollständig gesetzlich geregelt. Aus diesem Grund wird § 753 ZPO um weitere Zuständigkeitsregelungen ergänzt (siehe Artikel 2 dieses Gesetzes).

Zu Abs. 2

Die Zuweisung von Gerichtsvollzieherbezirken an die Gerichtsvollzieher, die bislang in § 14 GVO i.V.m. § 10 GVO geregelt worden ist, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert. Letztlich stellt sich dies als eine Frage der Geschäftsverteilung dar, wobei sich die Zuweisung nach Bezirken bewährt hat.

Zu Abs. 3

Dieser Absatz lehnt sich an die Regelung des § 12 Abs. 1 GVO an und trifft eine Regelung für den Fall, dass bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher beschäftigt ist. Durch die Zuschlagung dieses Bezirks werden die Gerichtsvollzieher hierdurch auch für diesen Bezirk örtlich zuständig, so dass eine Regelung für diese Konstellation erforderlich ist.

Zu § 10 (Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle, Verteilung der Aufträge)

Zu Abs. 1

§ 10 spiegelt die Regelungen des § 22 GVO wider, nach dessen Absatz 1 eine Verteilerstelle eingerichtet werden soll. Wie genau die Verteilerstelle im Einzelnen auszusehen hat, insbesondere im Hinblick auf den voranschreitenden Ausbau des ERV, bleibt den Ländern überlassen. Die Formulierung wurde möglichst offen gewählt, um hier den nötigen Raum für Regelungen für digitale Lösungen zu lassen.

Zu Abs. 2

Absatz 2 stellt klar, dass die sich aus dem Gesetz ergebende Möglichkeit, direkt Aufträge an den Gerichtsvollzieher zu stellen ohne die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle einzubeziehen, durch Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Möglichkeit, Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zustellung nach § 192 ZPO direkt zu beauftragen, ist weiterhin gegeben.

Zu Abs. 3

Absatz 3 Satz 1 gibt den Ländern die Möglichkeit, einen Bereitschaftsdienst für eilbedürftige Aufträge einzurichten; dies entspricht dem Vorbild des § 26 GVO.

Zu § 11 (Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner)

Zu Abs. 1

Absatz 1 übernimmt weitgehend die Regelung des § 32 GVGA, um durch die Nutzung der bei den Gerichtsvollziehern vorliegenden Erkenntnisse die Effektivität der Zwangsvollstreckung steigern und eventuelle Mehrkosten vermeiden zu können. Die Aufnahme dieser Vorschrift berücksichtigt, dass der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher Erkenntnisse über die Vermögenssituation des Schuldners vorliegen können, die dem Gläubiger nicht zur Verfügung stehen. Die Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 3 GVGA wurde nicht übernommen, da sich die Kostenregelung aus § 3 Abs. 4 S. 4 GvKostG ergibt.

Zu Abs. 2

Absatz 2 berücksichtigt die Gläubigerinteressen, die an einer Durchführung der Zwangsvollstreckung bestehen können.

Zu § 12 (Freiwillige Versteigerung)

Dieser Sonderfall wurde ebenfalls aufgenommen, damit im Rahmen einer Nebentätigkeitsgenehmigung überprüft werden kann, ob die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher diese durchführen darf (und kein Verstoß gegen § 6 VerstV vorliegt). Die Einzelheiten der Regelung bleibt den Ländern überlassen, die dies bislang in den §§ 190 ff. GVGA geregelt haben.

Zu § 13 (Prüfung der Zuständigkeit)

Aufgrund der Ableistung des Gerichtsvollzieherstaatsexamens ist davon auszugehen, dass die Gerichtsvollzieher befähigt sind, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit eigenständig zu prüfen. Daher sieht § 13 vor, dass diese Prüfung zu erfolgen hat. Gleichzeitig ergibt sich aus § 753 Abs. 1c ZPO-E, dass die entsprechenden Maßnahmen (auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers) getroffen werden. Auf diese Weise gelangt der Auftrag an die zuständige Gerichtsvollzieherin oder den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Zu § 14 (Landesgesetzliche Regelungen)

Die weitere Ausgestaltung dieser Regelungen bleibt den Ländern überlassen.

Zu 4. Abschnitt (Wirksamkeit der Geschäfte, Aufsicht)

Zu § 15 (Wirksamkeit von Geschäften)

Zu Abs. 1

Absatz 1 stellt klar, dass Gerichtsvollzieher nicht anstelle des Vollstreckungsgerichts rechtlich wirksam tätig werden können.

Zu Abs. 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass die Vornahme einer Amtshandlung in dem nicht zugewiesenen Bezirk oder eine Unzuständigkeit, die sich aus der Geschäftsverteilung ergibt, für sich genommen nicht ausreichen, um zu einer Unwirksamkeit der Amtshandlung zu führen.

Zu § 16 (Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers)

Die Regelung des § 155 GVG wird nicht geändert, die zwar Ausschließungsgründe für die Tätigkeiten als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher vorschreibt, aber keine Befangenheitsregelung wie beim Richter vorsieht (siehe § 42 ZPO). Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 7. Dezember 2004 (Az.: BvR 2526/04, NJW-RR 2005, S. 365 f.) dargelegt, dass Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG weder unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens noch im Hinblick auf den Anspruch der Beschwerdeführerin auf effektiven Rechtsschutz deshalb verletzt sei, weil ein Recht des Schuldners, bei Besorgnis der Befangenheit den Gerichtsvollzieher förmlich abzulehnen, gesetzlich nicht vorgesehen sei. Auch der allgemeine Gleichheitssatz verlange keine solche Regelung nach Art. 3 Abs. 1 GG, da zwischen Richtern,

Rechtspflegern, Urkundsbeamten, Sachverständigen und Dolmetschern einerseits und Gerichtsvollziehern andererseits Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen sollen, dass die insoweit vorliegenden unterschiedlichen Regelungen zu einer Ablehnung aufgrund „Besorgnis der Befangenheit“ (i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO) hinreichend gerechtfertigt seien. Die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO zur Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Möglichkeit einer (beamtenrechtlichen) Dienstaufsichtsbeschwerde sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfG, a.a.O.) ausreichende Rechtsbehelfe.

Zu § 17 (Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienst)

Gemäß § 1 S. 1 GVO handelt der Gerichtsvollzieher bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbstständig. Eine Weisungsgebundenheit für die konkrete Vollstreckungstätigkeit, wie sie beispielsweise § 62 Abs. 1 S. 2 BBG und § 35 S. 2 BeamStG vorsehen, soll es für die Vollstreckungstätigkeit der Gerichtsvollzieher nicht geben (vgl. *Schönrock*, DGVZ 2019, S. 221 ff.). Eine Zweckmäßigkeitskontrolle im Rahmen einer Fachaufsicht sieht § 17 nicht vor. Dies ergibt sich auch als Konsequenz eines Gerichtsvollzieherstaatsexamens i.S.v. § 4 GvStatG. Dieses soll dazu befähigen, die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Vollstreckung auch künftig rechtlich eigenverantwortlich vornehmen zu können. Die Überprüfung der konkreten Vollstreckungsmaßnahme hat (nur) im Rahmen der (Vollstreckungs-) Erinnerung nach § 766 ZPO zu erfolgen.

Zu 5. Abschnitt (Organisation des Geschäftsbetriebes)

Zu § 18 (Organisation des Geschäftsbetriebes)

Dieser Paragraph regelt, dass die Gerichtsvollzieher ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten unterhalten müssen und legt Grundregeln für dessen Beschaffenheit fest. Die nähere Ausgestaltung wird den Ländern überlassen, die hierzu schon Regelungen getroffen haben (siehe §§ 30, 30a, 31, 36 GVO). Diese Regelungen sollen gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes auch für Bürogemeinschaften gelten.

Zu § 19 (Büroangestellte)

Zu Abs. 1

Dieser Absatz entspricht der Regelung des § 33 Abs. 1 GVO, wonach Gerichtsvollzieher Büroangestellte auf eigene Kosten beschäftigen und sie entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten haben.

Zu Abs. 2

Dieser Absatz stellt klar, dass die Büroangestellten keine Amtstätigkeiten verrichten dürfen. Entgegen der Regelung in § 33 Abs. 2 GVO wird der Ort für die Verrichtung der Tätigkeiten nicht festgelegt, da dies nicht mehr zeitgemäß ist. Büroangestellte von Gerichtsvollziehern können mobil arbeiten, solange die entsprechenden dienstrechtlichen, datenschutzrechtlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 20 (Bürozeiten)

Im Rahmen einer besseren Regelungsübersichtlichkeit, aber auch um die Erreichbarkeit für den Bürger hervorzuheben, sind die Bürozeiten in einem separaten Paragraphen geregelt worden - anstelle der Regelungen in § 30 Abs. 1 S. 3, Abs. 6 GVO. Eine Bestimmung dahingehend, dass sich die Gerichtsvollzieher zur Abhaltung der Sprechzeiten zwingend in ihrem Geschäftszimmer aufhalten müssen, wurde nicht aufgenommen. Die Gerichtsvollzieher sollten die verschiedenen Möglichkeiten digitaler Übertragungswege nutzen können, die mobiles Arbeiten unterstützen können.

Zu § 21 (Bürogemeinschaften)

Die in § 30 Abs. 1 S. 4 GVO getroffene Regelung wurde in einen eigenen Paragraphen übernommen, um so die Bedeutung der Möglichkeit der Bildung von Bürogemeinschaften hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Vorschrift aber auch verdeutlichen, dass jede Gerichtsvollzieherin oder jeder Gerichtsvollzieher in der Bürogemeinschaft damit aber keine Aufgaben an die Bürogemeinschaft übertragen kann, die einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne der Gesetze widerspricht. Die Regelung entspricht dem Gedanken der Regelung in § 59q BRAO für Rechtsanwälte und der Regelung in § 9 Abs. 3 BNotO für Notare.

Zu § 22 (Pfandkammer)

Dieser Paragraph entspricht der Regelung des § 32 GVO. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass es nach wie vor Pfandgegenstände gibt, deren sichere und getrennte Aufbewahrung von den Gerichtsvollziehern zu gewährleisten ist.

Zu § 23 (Landesgesetzliche Regelungen)

Die näheren Regelungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts bleiben den Ländern vorbehalten.

Zu 6. Abschnitt (Aktenführung, Geschäftsbücher und Zahlungsverkehr)

Zu § 24 (Aktenführung)

Mit der in den §§ 24 f. getroffenen Regelungen soll dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß Art 20 Abs. 3 GG (vgl. Beschluss des BVerwG vom 16. März 1988, 1 B 153/87, NVwZ 1988, S. 621 f., 622; BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1983, BvR 244, 310/83, NJW 1983, S. 2135 ff.) entsprochen werden. § 24 regelt generell die Pflicht zur Führung von Akten. Die Regelung, welche Akten dies im Einzelnen sind, bleibt den Ländern überlassen, die hierzu in den §§ 38 ff. GVO entsprechende Regelungen getroffen haben.

Zu § 25 (Geschäftsbücher)

Dieser Paragraph regelt die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern. Die Gerichtsvollzieher unterliegen auch einer Pflicht zu ordnungsgemäßer Buchführung. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Länder (siehe beispielhaft § 50 Abs. 1 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) i.V.m. Niedersächsische Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(NVVergVO), § 52 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) i.V.m. Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVVergVO)) eine Vergütung in Höhe eines Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und der von ihnen vereinnahmten Dokumentenpauschalen. Aus dieser Vergütung sind die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des von ihnen zu führenden Büros zu bestreiten. Um nachvollziehen zu können, welche Gebühren die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vereinnahmt haben, ist die ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern unerlässlich. Die Einzelheiten der Regelungen bleiben den Ländern überlassen (vgl. zu den bisherigen Regelungen §§ 44 ff. GVO).

Zu § 26 (Zahlungsverkehr)

§ 26 bestimmt, dass ein Dienstkonto zu führen ist und wo dieses zu führen ist. Weiterhin wird die fehlende Überziehungsmöglichkeit angeordnet. Die weiteren Einzelheiten bleiben den Ländern überlassen (vgl. hierzu die in § 52 GVO getroffenen Regelungen).

Zu § 27 (Geschäftsprüfung)

Der Turnus der Geschäftsprüfung wurde in „regelmäßig“ anstelle „vierteljährlich“ (wie es § 72 GVO festlegt) abgeändert, da die Einzelheiten der Regelung den Ländern überlassen bleiben sollen.

Zu § 28 (Landesgesetzliche Regelungen)

Zu S. 1

Mit den in §§ 24 f. getroffenen Regelungen soll u.a. dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (siehe o.g. Begründung zu § 24) entsprochen werden. S. 1 überlasst die Detailregelung zu den Inhalten der §§ 24 ff. den Ländern.

Zu S. 2

Aus S. 2 ergibt sich, dass die Akten und Geschäftsbücher elektronisch geführt werden können. Dies muss manipulationssicher und datenschutzsicher im Rahmen des ERV erfolgen.

Zu 7. Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 29 (Übergangsregelung für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ohne Fachhochschulausbildung)

Mit dieser Übergangsregelung soll den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit gegeben werden, zu entscheiden, ob sie im Rahmen ihrer bisherigen Ausbildung ihre Tätigkeit fortsetzen oder ein Studium mit den entsprechenden Anrechnungsmöglichkeiten gem. § 7 aufnehmen wollen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu § 753, neue Absätze 1a, 1b und 1c ZPO

In der ZPO wird die örtliche Zuständigkeit für die Gerichtsvollzieher nicht durchgehend geregelt. In § 802e ZPO ist eine ausdrückliche (singuläre) Zuständigkeitsregelung für die Gerichtsvollzieher (im Anwendungsbereich der Norm) vorgenommen worden.

Im Übrigen regelt die ZPO die örtliche Zuständigkeit für das Vollstreckungsgericht in § 828 Abs. 2 ZPO, nach der das Amtsgericht zuständig ist, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand (siehe §§ 12, 13 ZPO) hat. Regelungen bezüglich des Gerichtsstandes (mit Relevanz für das Erkenntnisverfahren) finden sich in den §§ 12 ff. ZPO, nach der sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Wohnsitz (siehe §§ 7 bis 11 BGB) richtet. Je nach Sachlage finden auch die übrigen allgemeinen Regelungen über den Gerichtsstand Anwendung (vgl. *Würdinger*, in Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2017, zu § 828 ZPO, Rn. 4-8; *Flockenhaus*, in Musielak/Voit, ZPO 23. Aufl. 2026, zu § 828 ZPO, Rn. 2; *Smid*, in Münchner Kommentar zur ZPO, 7. Aufl. 2025, zu § 828 ZPO, Rn. 12; *Seibel*, in Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, zu § 828 ZPO, Rn. 2).

Eine solche ausdrückliche Regelung findet sich bislang nicht in § 753 ZPO. Auch wenn es keinen (verfassungsrechtlichen) Anspruch auf die gesetzlich zuständige Gerichtsvollzieherin oder den gesetzlich zuständigen Gerichtsvollzieher (wie in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG für den Richter) gibt, ist eine allgemeine Regelung der Zuständigkeit aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) erforderlich. Auch für die Bürger wird damit eine klare und transparente Regelung geschaffen und zudem dient dies auch der formellen Rechtmäßigkeit des (Vollstreckungs-) Verfahrens (vgl. *Grawert*, DGVZ 1989, S. 97 ff., 114). Im Rahmen des Mahnverfahrens gem. §§ 688 ff. ZPO müssen die Bürger zwar zunächst bei dem für sie zuständigen Mahngericht den Mahnbescheid beantragen, allerdings gilt diese Zuständigkeit dann nicht für das sich daran anschließende Vollstreckungsverfahren. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher ist bundesgesetzlich daher bisher nicht hinreichend eindeutig und transparent geregelt. Für das Vollstreckungsgericht ergibt sich dies aus dem Gesetz (siehe § 828 ZPO). Auch der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 802e ZPO gesehen. Allerdings stellt sich die Frage, warum dies nur bei der Vermögensauskunft in einer einzelnen Regelung erfolgt ist. Eine einheitliche klarstellende Bestimmung, die die örtliche Zuständigkeit regelt, sorgt auch für den Bürger für mehr Transparenz. Mit den neuen Regelungen in § 753 Abs. 1a, Abs. 1b ZPO-E wird dem obengenannten Gebot der Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen und eine klare und transparente Regelung erreicht.

Die Erweiterung des § 753 ZPO um einen neuen Absatz 1c leistet ebenfalls einen Beitrag zu einer vereinheitlichten und transparenten Zuständigkeitsregelung, indem die in § 802e ZPO getroffene (Sonder-) Regelung (bezüglich der Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung) zu einer allgemeinen Bestimmung für die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers erhoben wird. Wenn schon jetzt der Gesetzgeber die Gerichtsvollzieher befähigt sieht, eine Vollstreckungssache an die zuständige Gerichtsvollzieherin oder den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten, dann sollte dies erst recht für die (künftigen) Gerichtsvollzieher gelten, die ein Gerichtsvollzieherstaatsexamen abgelegt haben.

Zu § 753 Abs. 1a ZPO

Mit der neuen Bestimmung in § 753 Abs. 1a ZPO-E wird eine Zuständigkeitsregelung für die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners (siehe § 755 ZPO) getroffen. Hiernach ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher örtlich zuständig, der für den letzten bekannten Wohnsitz zuständig ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 17 GVO.

Nach o.g. Gesetz zur „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist Anknüpfungspunkt für die Aufenthaltsermittlung gemäß § 755 ZPO die letzte bekannte Anschrift des Vollstreckungsschuldners; nach dieser bestimmt sich auch die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher (siehe dazu Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10069, S. 20 f., 23 f.). Hat der Vollstreckungsgläubiger keinerlei Informationen über den Verbleib des Vollstreckungsschuldners, so ist es nicht ersichtlich, warum für diesen Fall die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (nur) im Rahmen einer (untergesetzlichen) GVO getroffen werden soll.

Zu § 753 Abs. 1b ZPO

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit für den Fall der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen geregelt.

Zu § 753 Abs. 1c ZPO

§ 753 Abs. 1c ZPO-E sieht - wie § 802e Abs. 2 ZPO - die Weiterleitung der Sache an die zuständige Gerichtsvollzieherin oder den zuständigen Gerichtsvollzieher auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers vor. Beantragt der Vollstreckungsgläubiger diese Abgabe nicht, so unterbleibt die Weiterleitung und das Vollstreckungsverfahren wird nicht weitergeführt. Dies entspricht der Regelung im Fall des § 802e Abs. 2 ZPO: Bei dem Unterbleiben des Antrags auf Abgabe durch den Vollstreckungsgläubigers ist der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft durch die unzuständig angegangene Gerichtsvollzieherin oder den unzuständig angegangenen Gerichtsvollzieher abzulehnen (BT-Drs. 16/10069, S. 20, 26). Da grundsätzlich der Vollstreckungsgläubiger aufgrund des Dispositionsgrundsatzes in der Zwangsvollstreckung durch den Antrag (vgl. § 754 ZPO) Art und Ausmaß der Vollstreckungsmaßnahme bestimmt (vgl. § 802a Abs. 2 ZPO), ist es Ausdruck dieses Dispositionsgrundsatzes, dass der Vollstreckungsgläubiger durch die Entscheidung zur Stellung eines Antrages auf Abgabe an die zuständige Gerichtsvollzieherin oder den zuständigen Gerichtsvollzieher über den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens bestimmt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Bislang hat § 154 GVG neben einer Legaldefinition des Gerichtsvollziehers dessen Aufgaben, wenn auch unvollständig, beschrieben und klargestellt, dass dieser ein Beamter sein muss. Konkrete Regelungen zum Dienstverhältnis und Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher trifft die Vorschrift nicht (vgl. *Dörndorfer*, in BeckOK GVG, 30. Edition 15. Februar 2026, zu § 154 GVG, Rn. 1). Der Wortlaut spiegelt im Weiteren auch nicht die Rechtswirklichkeit wider, da es keine Gerichtsvollzieher am Bundesgerichtshof gibt, die durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt werden. Auch die in § 154 GVG genannten Ladungen obliegen nicht, wie es der Wortlaut nahelegen könnte, in erster Linie den Gerichtsvollziehern. Ladungen werden vor allem von den Gerichten im Rahmen der Prozessordnungen im Amtsbetrieb angeordnet (s. z.B. §§ 141, 214 ZPO, §§ 133, 214 StPO, § 38 StPO für Ladung durch Beteiligte). Die Gerichtsvollzieher sind insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung für in der ZPO genannten Fälle für die Ladungen zuständig (s. § 802f ZPO, s. dazu BT-Drs. 16/10069, S. 20, 26 ff.). Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher sind durch die von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich erlassene GVO und die GVGA geregelt. Als Verwaltungsvorschriften haben sie keine Außenwirkung. Als solche können sie

gegebenenfalls eine mittelbare Außenwirkung entfalten zur Sicherung einer gleichmäßigen Verwaltung (vgl. *Dörndorfer* in BeckOK GVG, 30. Edition 15. Februar 2026, zu § 154 GVG, Rn. 3).

Wie oben (vgl. A., S. 1) zur Begründung der Notwendigkeit eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes ausgeführt, reicht § 154 GVG für sich genommen nicht aus, um die Stellung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers als Organ der Rechtspflege angemessen, auch im Sinne eines eigenständigen Berufsbildes des wichtigsten Vollstreckungsorgans, zu begründen.

Im Hinblick auf die Dienstaufsicht, die die formale, äußere Art der Amtsführung, wie z.B. die rechtzeitige Erledigung der Vollstreckungsaufträge, umfasst, enthält das Gesetz keine eindeutige Bestimmung; insbesondere § 154 GVG als einzige Organisationsnorm trifft dazu keine Regelung (vgl. *Schilken*, DGVZ 1995, S. 133 ff., 134 f.). Weiterhin ist auch ein politisches und rechtliches Bewusstsein dafür zu wecken, dass es sich unser Rechtsstaat nicht leisten kann, für ein einziges Organ der Rechtspflege, das im Grundrechtseingriffsbereich tätig wird, auf einheitliche gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen zu verzichten und darüber hinaus sogar noch die (Landes-) Gesetzgeber zugunsten der Landesjustizverwaltungen von einer eigenen gesetzlichen Regelung auszuschließen (vgl. *Schilken*, DGVZ 1995, S. 133 ff., 137).

Mit der Änderung des Wortlauts des § 154 GVG und der Einführung eines Gerichtsvollzieherstatusgesetzes wird sowohl die Ausbildung als auch die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Gerichtsvollzieher sowie deren Dienstaufsicht mit Hilfe eines Bundesgesetzes bundesweit einheitlich geregelt, wobei jeweils sachgerechte Konkretisierungsmöglichkeiten seitens der Länder bestehen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten des Artikelgesetzes)

Der Zeitraum von drei Jahren wurde gewählt, um den Ländern Zeit für die Umstellung auf ein duales Studium zu geben. Da die Länder hierbei, wie oben unter E.3 ausgeführt, Synergieeffekte nutzen können, kann auf Basis bereits vorhandener Strukturen die duale Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin und zum Gerichtsvollzieher neu etabliert werden. Daher ist ein Zeitraum von drei Jahren ausreichend. Damit erhalten auch die Gerichtsvollzieher (in Verbindung mit der Übergangsregelung des § 29 GVStatG) ausreichend Zeit, um sich darauf einzustellen, dass zukünftig eine duale Ausbildung mit einem Gerichtsvollzieherstaatsexamen Voraussetzung für die Aufnahme einer Gerichtsvollziehertätigkeit ist.